

§ 27

Beschädigungen und Behinderungen

(1) Beim Zusammentreffen von Anlagen der Deutschen Post mit Anlagen anderer sollen vorhandene Anlagen durch das Errichten neuer oder das Instandhalten oder Ändern bestehender Anlagen nicht beschädigt oder behindert werden.

(2) Die Deutsche Post ist zum Schutz ihrer vorhandenen oder zu errichtenden Anlagen berechtigt,

1. vom Eigentümer oder sonst Berechtigten an Grundstücken, Straßen, Wasserstraßen, Wegen oder Gewässern zu verlangen, daß Anpflanzungen beseitigt, gestützt oder ausgeästet werden;
2. zu verlangen, daß jede andere Einwirkung, die ihre Anlagen beschädigen oder behindern kann, unterlassen wird.

(3) Die Deutsche Post kann Anpflanzungen beseitigen, stützen oder ausästen,

1. wenn ihrer Aufforderung nicht oder nicht genügend nachgekommen wird;
2. wenn Post- und Fernmeldeanlagen eine unmittelbare Gefahr droht;
3. wenn Störungen im Post- und Fernmeldebetrieb eingetreten sind und unverzüglich behoben werden müssen.

(4) Die Kosten

1. für das Verhüten oder das Beseitigen von Beschädigungen oder Behinderungen gemäß Abs. 1 trägt der Rechtsträger oder Besitzer der später errichteten, instandgesetzten oder geänderten Anlage;
2. für das Verhüten oder das Beseitigen von Beschädigungen oder Behinderungen gemäß Abs. 2 oder 3 trägt die Deutsche Post, wenn die Anpflanzungen vor dem Errichten ihrer Anlagen vorhanden waren.

§ 28

Ändern und Verlegen von Anlagen

(1) Anlagen anderer müssen geändert oder verlegt werden, wenn es sonst nicht möglich ist, Anlagen der Deutschen Post in volkswirtschaftlich vertretbarer Ausführung zu errichten.

(2) Können Anlagen anderer in volkswirtschaftlich vertretbarer Ausführung nicht errichtet werden, weil vorhandene Anlagen der Deutschen Post es verhindern, ist die Deutsche Post verpflichtet, ihre Anlagen zu ändern oder zu verlegen.

(3) Die Kosten für das Ändern oder Verlegen trägt

1. bei volkseigenen Anlagen der nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Anweisungen der Staatlichen Plankommission hierzu Verpflichtete;
2. bei genossenschaftlichen oder privaten Anlagen derjenige, zu dessen Gunsten diese Anlagen geändert oder verlegt worden sind.

§ 29

Einrichten von Anschlüssen und Errichten von Antennen

Eigentümer oder sonst Berechtigte an Grundstücken und Gebäuden sind verpflichtet, das Einrichten von Anschlüssen an das Fernmeldenetz der Deutschen Post sowie das Anbringen von Antennenanlagen nach den bautechnischen Bestimmungen zu dulden

Abschnitt VI

Zusammenarbeit mit anderen Organen der staatlichen Verwaltung

§ 30

Vereinbarung über die Zusammenarbeit

Über den Umfang und die Bedingungen der Zusammenarbeit der Deutschen Post mit den Organen der staatlichen Verwaltung, denen das Recht zusteht oder denen das Recht übertragen wurde, Post- und Fernmeldeverkehr auszuüben, sind zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den Organen der staatlichen Verwaltung Vereinbarungen abzuschließen.

§ 31

Zusammenarbeit mit der Deutschen Reichsbahn

Die Deutsche Reichsbahn hat die Deutsche Post bei der Beförderung von Nachrichten, von Presseerzeugnissen und von Postkleingut zu unterstützen, indem sie

1. entsprechend dem Bedarf der Deutschen Post in Zügen Bahnpostwagen mitführt oder Transportraum zur Verfügung stellt;
2. Postzüge nach Vereinbarung fährt, die auch mit anderen Frachten der Deutschen Reichsbahn ausgelastet werden können;
3. Postbeutel durch das Zugpersonal nach Vereinbarung befördert;
4. den von der Deutschen Post gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angeforderten reichsbahneigenen Transportraum bei verstärktem Postkleingutverkehr bevorzugt zur Verfügung stellt.

§ 32

Zusammenarbeit mit den Organen der Zoll- und Warenkontrolle

(1) Die Deutsche Post ist verpflichtet, solche Postsendungen, die im grenzüberschreitenden Verkehr der Zoll- und Warenkontrolle unterliegen, den zuständigen Dienststellen unentgeltlich zur Kontrolle vorzuführen und darzulegen.

(2) Die Deutsche Post hat zur Durchführung der Kontrollen

1. die erforderliche Hilfe zu leisten und Hilfsmittel bereitzustellen,
2. Räume und Einrichtungsgegenstände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.

(3) Die Deutsche Post hat Kontrollen ihrer Betriebsräume und sonstigen Einrichtungen durch die Kontrollorgane auf Einhaltung der sich nach Abs. 1 ergebenden Pflichten zu gestatten.

§ 33

Recht der Deutschen Post auf bevorzugte Abfertigung

(1) Bei Kontrollen und Absperrungen durch staatliche Organe sind bevorzugt abzufertigen

1. Mitarbeiter der Deutschen Post oder im Auftrag der Deutschen Post handelnde Personen, wenn sie in Erfüllung dienstlicher Pflichten tätig sind,
2. Fahrzeuge der Deutschen Post oder von der Deutschen Post eingesetzte Fahrzeuge, wenn Störungen an Anlagen der Deutschen Post beseitigt, Fernmeldeanlagen errichtet und betrieben oder Rundfunkübertragungen durchgeführt werden sollen sowie Postsendungen befördert werden.

(2) Schiffe, die eine Postflagge führen, sind in Häfen vor anderen Schiffen abzufertigen.